

SCHIEDERMAIR RECHTSANWÄLTE

Newsletter Gewerblicher Rechtsschutz

Nr. 13 – August 2007

Neue Regeln zur Preisangabe und Preisansage bei 0180 und 0190/0900- Rufnummern

Zum 1. September 2007 treten neue Regelungen im Bereich Telefonmehrwertdienste und Servicerufnummern in Kraft: Hintergrund ist die Änderung des Telekommunikationsgesetzes (TKG), in deren Rahmen der Gesetzgeber die Regelungen zu sogenannten Telefonmehrwertdiensten ergänzt und auf weitere Rufnummernbereiche, insbesondere Service- und Hotlinerufnummern (typischerweise 0180 und 0190/0900-Nummern) ausgedehnt hat. Die neuen Vorschriften finden sich in den §§ 66a bis 66l TKG und sind als Verbraucherschutzrecht zwingend zu beachten. Im Folgenden geben wir einen kurzen Überblick über die wesentlichen Regelungen in Bezug auf die Pflichten zur Preisangabe und Preisansage.

Die darüber hinaus bestehenden Besonderheiten, beispielsweise in Bezug auf Dialer, Kurzwahldienste, Abonnementdienste (SMS/MMS) oder R-Gespräche sowie die Befugnisse der Bundesnetzagentur sind nicht Gegenstand dieser Kurzinformation. Sollten Sie hierzu Fragen haben, sprechen Sie uns gerne an.

Servicerufnummern:

Servicerufnummern werden hauptsächlich durch sog. Geteilte-Kosten-Dienste (Rufnummernbereich 0180, 01801 bis 01805) sowie durch Premium-Dienste (Rufnummernbereich 0190 / 0900) realisiert.

Geteilte-Kosten-Dienste sind Dienste, bei deren Inanspruchnahme das für die Verbindung zu entrichtende Entgelt zwischen Anrufendem und Angerufenem aufgeteilt wird.

Premium-Dienste sind Dienste, bei denen über die Telekommunikationsdienstleistung hinaus eine weitere Dienstleistung erbracht wird, die gegenüber dem Anrufer gemeinsam mit der Telekommunikationsdienstleistung abgerechnet wird.

Preisangabepflicht:

§ 66a TKG normiert für die Angabe von Preisen: Wer gegenüber Endnutzern **Premi-um-Dienste (0190/0900)**, Auskunftsdienste, **Massenverkehrsdienste (0137)**, **Geteilte-Kosten-Dienste (0180)**, Neuartige Dienste oder Kurzwahldienste anbietet oder dafür wirbt, ist verpflichtet, den für die Inanspruchnahme des Dienstes zu zahlenden Preis einschließlich der Umsatzsteuer und sonstiger Preisbestandteile anzugeben.

Wie bisher ist der jeweilige Preis gut lesbar, deutlich sichtbar und in unmittelbarem Zusammenhang mit der Rufnummer anzugeben. Die Preisangabe sollte daher in nicht zu übersehender Weise gestaltet sein, und zwar durch eine andere Farbe oder größere Lettern oder Fettdruck. Bei einer Anzeige der Rufnummer im Fernsehen oder anderen elektronischen Medien ist sicherzustellen, dass der Preis nicht kürzer als die Rufnummer angezeigt wird.

Neu im Rahmen der Preisangabe ist, dass, soweit für die Inanspruchnahme eines Dienstes aus den Mobilfunknetzen andere Preise gelten, der Festnetzpreis mit dem Hinweis auf die Möglichkeit abweichender Preise für Anrufe aus den Mobilfunknetzen angegeben werden muss. Ausreichend dürfte hierfür etwa folgender Hinweis sein:

„(0)900-123456 / €1,50 pro Minute aus dem deutschen Festnetz. Bei Anrufen aus Mobilfunknetzen können höhere Kosten anfallen.“

Die Hinweispflicht gilt in allen Fällen, in denen die genannten Dienste angeboten werden. Erfasst sind somit zum Beispiel die Angabe von Hotlines, auf der Produktinformationen erfragt werden können, wie auch die Fälle, in denen über eine Hotline eine alternative Teilnahme an einem Gewinnspiel ermöglicht wird.

Bei Telefax-Diensten muss zusätzlich die Zahl der zu übermittelnden Seiten angegeben werden. Bei Datendiensten ist, soweit möglich, der Umfang der zu übermittelnden Daten anzugeben, es sei denn, deren Menge hat keine Auswirkung auf die Höhe des vom Endkunden zu zahlenden Preises.

Preisansagepflicht:

Die Preisansagepflicht des § 66b TKG bezieht sich auf sprachgestützte **Premium-Dienste (0190 / 0900)**, Auskunftsdienste, Kurzwahl-Sprachdienste, **Massenverkehrsdienste** sowie sprachgestützte Neuartige Dienste. Servicrufnummern aus dem 0180-Bereich fallen hierunter nicht.

Nach der Vorschrift hat derjenige, der den vom Endnutzer zu zahlenden Preis für die Inanspruchnahme des Dienstes festlegt, vor Beginn der Entgeltspflichtigkeit dem Endnutzer den für die Inanspruchnahme dieses Dienstes zu zahlenden Preis anzuzusagen. Die Preisansage muss dabei erkennen lassen, ob der Preis zeitabhängig je Minute oder zeitunabhängig je Datenvolumen oder nach einer anderen Methode (einschließlich Umsatzsteuer und sonstiger Preisbestandteile) berechnet wird. Die Preisansage ist spätestens drei Sekunden vor Beginn der Entgeltspflichtigkeit unter Hinweis auf den Beginn der Entgeltspflicht anzugeben. Sollte sich der Preis während der Inanspruchnahme des Dienstes ändern, so ist vor Beginn des neuen Tarifabschnitts der nach der Änderung zu zahlende Preis mit der Maßgabe anzuzusagen, dass die Ansage auch während der entgeltspflichtigen Inanspruchnahme des Dienstes erfolgen kann.

Bei Premium-Diensten (0190/0900) sind zudem die Preishöchstgrenzen nach § 66d TKG zu beachten.

Rechtsfolgen bei Verstößen:

Bei Verstößen gegen die genannten Informationspflichten drohen kostenpflichtige Abmahnungen oder gar einstweilige Verfügungen, etwa von Verbraucherschützern oder Wettbewerbern. Daneben kann die Bundesnetzagentur zur Durchsetzung der gesetzlichen Bestimmungen nach § 67 TKG vorgehen und Anordnungen und andere geeignete Maßnahmen treffen, um die gesetzlichen Pflichten durchzusetzen. Bei schweren Verstößen kann dies bis zum Entzug der rechtswidrig genutzten Rufnummer führen.

Für weitere Informationen stehen Ihnen Dr. Ulf Heil (heil@schiedermair.com), Dr. Swen Vykydal (vykydal@schiedermair.com) sowie Thorsten Sörup (soerup@schiedermair.com) gerne zur Verfügung. Wir möchten an dieser Stelle darauf hinweisen, dass die allgemeinen Informationen in unserem Newsletter eine Rechtsberatung im Einzelfall nicht ersetzen können. Sie können alle Newsletter auf unserer Homepage www.schiedermair.com (Arbeitsgebiete/Gewerblicher Rechtsschutz) einsehen.